

Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



41. Jg., Nr. 3-5, 7. Februar 2010, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

Dienst an den närrischen Tagen

Die Dienststellen der Gemeinde Selfkant sind am Altweiberdonnerstag, 11. Februar 2010, von 8.00 – 12.00 Uhr geöffnet. Am Freitag, 12. Februar 2010 und am Dienstag, 16. Februar 2010, gelten die üblichen Öffnungszeiten. Am Rosenmontag, 15. Februar 2010, sind die Dienststellen geschlossen.

Bekanntmachung

Bei den im Gemeindegebiet stattfindenden Karnevalsumzügen wurden in den letzten Jahren die Musik- und Beschallungsanlagen auf den Fahrzeugen und Karnevalsanhängern mit einer derartigen Lautstärke betrieben, dass die nachfolgenden Zugteilnehmer und die Zuschauer am Straßenrand vor entsprechenden Belästigungen und Gesundheitsschäden zu schützen, indem die Beschallungsanlage auf ein erträgliches Maß zurückgedreht wird. Das Gleiche gilt auch für Privatveranstaltungen.

Mein Bitte an die Veranstalter und auch an die Teilnehmer der Karnevalsumzüge lautet daher, die nachfolgenden Zugteilnehmer und auch die Zuschauer am Straßenrand vor entsprechenden Belästigungen und Gesundheitsschäden zu schützen, indem die Beschallungsanlage auf ein erträgliches Maß zurückgedreht wird. Das Gleiche gilt auch für Privatveranstaltungen.

Damit auch zukünftig diese aus unserer heimischen Kultur gewachsenen, schönen Umzüge reibungslos und zu unser aller Freude stattfinden können, sollte die Maxime lauten:

„Die Lautstärke muss angemessen und von allen Beteiligten als angenehm empfunden werden!“

Bitte beachten Sie bei der Lautstärke der Musikanlagen auch die Bebauung in den Ortschaften, d.h. in Straßen mit eng angrenzender Bebauung ist die Lautstärke zu reduzieren, so dass sie in Bereichen mit weniger enger Bebauung auch auf ein erträgliches Maß wieder hoch geregelt werden kann.

Ich wünsche Ihnen und uns allen eine schöne Karnevalssession 2010.

Selfkant, den 27. Januar 2010

Der Bürgermeister
Corsten

Jugendschutz im Karneval

Der Kreis Heinsberg und die „Arbeitsgruppe Jugendschutz im Kreis Heinsberg“ weisen auf folgendes hin.:

Die fünfte Jahreszeit wird mit Altweibertreffen und Karnevalsumzüge in der kommenden Woche ihren Höhepunkt erreichen. Die Bemühungen vieler Vereine um die Brauchtumpflege wird ausdrücklich begrüßt. Bei allem „Spaß an der Freud“ dürfen die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes jedoch nicht außer Acht gelassen werden.

Gerade in der Karnevalszeit erleben Kinder und Jugendliche, dass für viele Erwachsene Fröhlichkeit und Alkoholkonsum zusammengehören. Gelegentlich animieren Erwachsene unbedacht Minderjährige zum Mittrinken. Hier ist verantwortliches Verhalten im Sinne des Slogans „Vorbilder prägen“ gefordert.

In der Karnevalszeit finden besonders viele Feste, Partys, Discos und andere Veranstaltungen für jung und alt statt.

Damit die närrische Zeit für alle zu einem unbeschwerten und fröhlichen Erlebnis wird, möchte die „Arbeitsgruppe Jugendschutz im Kreis Heinsberg“ auf einige wichtige Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) aufmerksam machen:

Rechtsbegriffe der Altersstufen

Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht 14, Jugendlicher ist, wer mindestens 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Aufenthalt in Gaststätten (§ 4 JuSchG)

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden.

Jugendliche ab 16 Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person zwischen 5.00 Uhr und 24.00 Uhr gestattet.

Alkoholabgabe in Gaststätten, Verkaufsstellen (§ 9 JuSchG)

Generell dürfen alkoholische Getränke, die Branntwein enthalten (z.G. Schnaps, Likör, Mix-Getränke wie Lemon-Wodka oder Cola-Rum...)

weder an Minderjährige (unter 18 Jahre) abgegeben noch darf ihnen der Verzehr erlaubt werden.

Gleiches gilt bei anderen alkoholischen Getränken (z.B. Bier, Wein, Sekt) für Personen unter 16 Jahren. Abgabe und Verzehr solcher Getränke sind nur dann ab 14 Jahre erlaubt, wenn Jugendliche von einem Personensorgeberechtigten begleitet werden. In der Regel sind dies die Eltern.

Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 JuSchG)

1. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen nicht gestattet.
2. Jugendlichen ab 16 Jahren ist der Aufenthalt längstens bis 24.00 Uhr gestattet.

In Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gelten Ziffer 1 und 2 nicht.

Tabakwaren und Rauchen (§ 10 JuSchG)

An Personen unter 18 Jahren dürfen weder Tabakwaren abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

Vorbilder prägen

Kinder und Jugendliche werden besonders durch das Verhalten von Erwachsenen geprägt. Gerade während der Karnevalszeit sollten Sie sich Ihrer Verantwortung jungen Menschen gegenüber bewusst sein.

Übrigens: auch alkoholfreie Getränke können schmackhaft sein...

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Jugendämter im Kreis Heinsberg zur Verfügung.

(Quelle: Faltblatt der Arbeitsgruppe Jugendschutz im Kreis Heinsberg)

**Satzung
der Gemeinde Selfkant
zur Ausübung eines Vorkaufsrechts nach § 25
Abs. 1 Nr. 2 BauGB
für das „Gut Wammen“ einschließlich
angrenzender Ländereien**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141; 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am 28. Januar 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung behält sich die Gemeinde Selfkant ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches für das „Gut Wammen“ einschließlich angrenzender Ländereien vor.

§ 2

Der Geltungsbereich des Vorkaufsrechts erstreckt sich auf folgende Flächen:

- Gemarkung Havert, Flur 10, Nr. 5 86.395 m² (Hofstelle)
- Gemarkung Havert, Flur 11, Nr. 108 1.500 m²
- Gemarkung Havert, Flur 11, Nr. 106 26.645 m²

Die Flächen sind auf der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte markiert.

§ 3

Zur Begründung des Vorkaufsrechts wird auf die Begründung zum Bebauungsplanentwurf „Gut Wammen“ verwiesen. Die Gemeinde zieht die Realisierung der städtebaulichen Maßnahme „Gut Wammen“ hiermit in Betracht.

§ 4

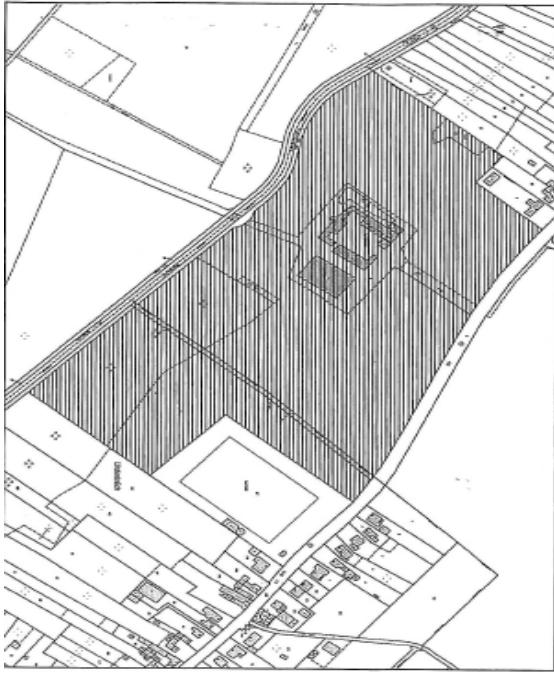
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Selfkant zur Ausübung eines Vorkaufsrechts nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das „Gut Wammen“ einschließlich angrenzender Ländereien wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 29. Januar 2010
Der Bürgermeister
Corsten



Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -
50667 Köln, den 22.01.2010
Zeughausstraße 2-10
Tel.: 0221/147-4102
Flurbereinigung Gangelt I
Az.: 33.06.01 - 14 06 2 -

8. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -, hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 10.04.2006 der Bezirksregierung Münster - Abteilung Obere Flurbereinigungsbehörde - festgestellte und zuletzt durch den 7. Änderungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 17.06.2009 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln
Kreis Heinsberg

Gemeinde Gangelt

Gemarkung Gangelt

Flur 13 Flurstücke 98, 159, 216
 Flur 59 Flurstücke 78 - 80, 91 - 94, 103, 150

Gemarkung Breberen-Schümm

Flur 6 Flurstück 35
 Flur 7 Flurstück 275
 Flur 11 Flurstücke 36, 38, 39, 41
 Flur 15 Flurstücke 126, 127, 130
 Flur 21 Flurstücke 23, 97

Gemeinde Selfkant

Gemarkung Höngen

Flur 10 Flurstücke 150 - 154

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**:

Gemeinde Gangelt

Gemarkung Gangelt

Flur 5 Flurstück 38
 Flur 13 Flurstück 423
 Flur 31 Flurstück 26
 Flur 59 Flurstücke 152, 153
 Flur 63 Flurstück 83
 Flur 65 Flurstücke 63, 66
 Flur 72 Flurstück 77

Gemarkung Breberen-Schümm

Flur 7 Flurstücke 535, 538,
 Flur 8 Flurstück 145
 Flur 10 Flurstücke 133, 134, 136
 Flur 12 Flurstücke 66, 88, 90, 100
 Flur 17 Flurstücke 80, 83

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von rd. 854 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei
 - a) der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 216,
 - b) der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, Zimmer 25
 - c) dem Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln, Außenstelle Aachen, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer 2090.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.
4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten des zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundbesitzes werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 10.04.2006 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Gangelt I mit dem Sitz in Gangelt.

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - Zeughausstraße 2- 10, 50667 Köln anzumelden.
- Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.
6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
- 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der

Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

- 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
- 6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 - BGBl. I S. 2353). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

6.7 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen - 9 a Senat (Flurbereinigungsgericht) - Aegidiikirchplatz 5 48143 Münster

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

(L.S.) Im Auftrag
gez. Fehres
(Fehres)
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Kinder helfen Kinder in Not

Der Kindergarten „Sonnenstrahl“ Schalbruch hofft auf Unterstützung

Viele Kinder in Haiti haben keine Eltern, kein Essen und Trinken, kein Haus und keine Spielsachen mehr. Aus diesem Grund möchte der Kindergarten „Sonnenstrahl“ Schalbruch gemeinsam mit allen Kindern und Eltern helfen. Es wurde die Idee geboren, da auch bald Karneval ist, Clowns zu basteln und diese zu verkaufen. Der Verkaufserlös soll den Kindern aus Haiti zu Gute kommen, damit auch diese Kinder wieder lachen können. Der Kindergarten „Sonnenstrahl“ hofft das viel Geld zusammenkommt. Bisher hat man schon 150 Vorbestellungen. Es sollen aber noch viel mehr werden.

Die Clowns sind ab sofort beim Kindergarten „Sonnenstrahl“ in Schalbruch zum Preis von 2.00 € erhältlich. (Tel. 02456/1082). In den nächsten Tagen wird man die Clowns auch in den Ortschaften Havert, Stein, Millen-Bruch, Schalbruch und Isenbruch im Hausverkauf anbieten.

WDR 2 für eine Stadt – Holen Sie NENA in die Gemeinde Selfkant

Wie bereits im letzten Jahr verlost sich WDR 2 wieder für einen Tag an eine Stadt/Gemeinde in NRW. Ein Tag mit NENA und weiteren Stars auf der großen WDR 2 Open-Air Bühne. Ein Tag mit vielen Live-Sendungen, der WDR 2 Radioparty und zahlreichen prominenten Gästen. Alle Veranstaltungen am 4. September 2010 sind kostenlos und eintrittsfrei. Denn diesen WDR 2 Tag kann man nicht kaufen. Diesen Tag kann die Gemeinde Selfkant gewinnen, wenn Sie bei WDR 2 für eine Stadt/Gemeinde gewinnt.

Und dazu muss die Gemeinde Selfkant das Finale erreichen. Vom 1. Februar bis zum 24. Februar 2010 können alle Bürgerinnen und Bürger für ihre Stadt/Gemeinde abstimmen. Im Internet auf wdr2.de, in jeder Lotto-Annahmestelle oder mit einer Unterschrift können die Menschen in Nordrhein-Westfalen einer Stadt ihre Stimme geben. Im Finale der Aktion WDR 2 für eine Stadt/Gemeinde landen die zehn Kommunen, die im Verhältnis zur Einwohnerzahl die meisten Stimmen sammeln konnten. Die gleiche Chance für große und kleine Kommunen.

Die zehn Finalisten besucht WDR 2 ab dem 1. März 2010 jeweils einen Tag lang mit Ü-Wagen und der Stadtaufgabe. Die Stadt/Gemeinde, deren Bürgerinnen und Bürger und deren Stadtoberhaupt dabei die meisten Punkte sammeln, gewinnt am Ende WDR 2 für einen Tag.

Standesamtliche Nachrichten:

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Herrn Kurt Bleeck,
wohnhaft in Saeffelen, Waldfeuchter Str. 25;
er wurde am 05.02. 86 Jahre alt.

Frau Therese Cohnen,
wohnhaft in Saeffelen, Am Dorfanger 3;
sie wurde am 05.02. 89 Jahre alt.

Herrn Hermann Schmid,
wohnhaft in Schalbruch, Reyweg 32;
er wird am 07.02. 83 Jahre alt.

Herrn Josef Dahlmanns,
wohnhaft in Susterseel, Waldstraße 7;
er wird am 07.02. 83 Jahre alt.

Frau Maria Mober,
wohnhaft in Saeffelen, Selfkantstraße 136;
sie wird am 07.02. 84 Jahre alt.

Herrn Heinrich Küsters,
wohnhaft in Höngen, Birder Str. 25;
er wird am 08.02. 82 Jahre alt.

Frau Lina Deckers,
wohnhaft in Schalbruch, Reyweg 6;
sie wird am 08.02. 85 Jahre alt.

Frau Margaretha Einöthen,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wird am 11.02. 80 Jahre alt.

Frau Margaretha Bodden,
wohnhaft in Höngen, Am Saeffelbach 7e;
sie wird am 16.02. 83 Jahre alt.

Frau Hubertina Wirtz,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wird am 17.02. 96 Jahre alt.

Herrn Wilhelm Reiners,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
er wird am 17.02. 102 Jahre alt.

Herrn Matthias Molls,
wohnhaft in Tüddern, Vollmühle 10;
er wird am 19.02. 80 Jahre alt.

Frau Käthe Albertz,
wohnhaft in Stein, Lind 14;
sie wird am 20.02. 80 Jahre alt.

Frau Maria Van de Bergh,
wohnhaft in Isenbruch, Engelbertstraße 54 ;
sie wird am 20.02. 86 Jahre alt.

Veranstaltungskalender der Gemeinde Selfkant

- 07.02. Kinderkappensitzung in Höngen
Ort: Saal Peters
- 10.02. Frauensitzung in Saeffelen
Ort: Saal Köpi-Treff
- 11.02. Altweibertreiben in Tüddern
- 12.02. 2. Kappensitzung in Höngen
Ort: Saal Peters
- 13.02. Rathausstürmung in Tüddern

Karnevalszug in Schalbruch

Prinzenball der KG de Kleischötte in Susterseel, Ort: Festzelt
- 14.02. Karnevalszug in Höngen anschl.
Karnevalstreiben im Saal Peters

Kostümparty der KG de Witsemänn
Tüddern im Saal Hostenbach-Zum Savo
- 15.02. Rosenmontagszug in Tüddern

Rosenmontagszug in Susterseel
- 16.02. Kleischött begrave in Susterseel

Weitere Informationen über Veranstaltungen erhalten Sie auf der Internetseite der Gemeinde Selfkant unter Freizeitangebote auf www.der-selfkant.de

Veröffentlichungen im Veranstaltungskalender

Vereine und Institutionen, die ihre Termine im Veranstaltungskalender der Internetseite www.derselfkant.de veröffentlichen möchten, werden gebeten, dies per E-Mail an info@der-selfkant.de zu tun.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags

von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Öffnungszeiten des Sozialamtes

Montags, mittwochs und freitags
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Donnerstags

von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr.

Es wird um Terminabsprache gebeten.

Wichtige Telefonnummern:

| | |
|-------------------------------|---------------|
| Bürgermeister Corsten | 499 122 |
| Rathaus der Gemeinde Selfkant | 4990 |
| Fax-Nummer | 3828 |
| Bauhofleiter Hoeker | 3437 (privat) |
| oder | 01772984846 |
| Abwasserbereich | 015112104270 |
| Polizei-notruf | 110 |
| Rettungsdienst | 112 |

Sprechstunden des Jugendamtes

Das Jugendamt des Kreises Heinsberg bietet Montags von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr und Donnerstags von 8.30 Uhr – 13.00 Uhr Sprechstunden im Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 13 – an.

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

Info@Selfkant.de

VDK-Sprechstunde

Die monatliche VDK-Sprechstunde für den Bereich der Gemeinde Selfkant findet an jedem 3. Mittwoch in der Zeit von 9.00 – 11.00 Uhr im Rathaus in Tüddern – Zimmer 5 – statt.

Bereitschaftsdienst des

Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

Schiedsmann für den Bereich der Gemeinde Selfkant

Herr Arno Rettkow,
Bergstraße 61, Selfkant-Hillensberg,
Tel.: 02456 – 2956.

Sprechstunde des Schiedsmannes

Ab dem 1. Januar 2010 findet jeweils am 1. Donnerstag im Monat von 14.00 – 16.00 Uhr eine Sprechstunde des Schiedsmannes, Herr Rettkow, - Zimmer 5 – im Rathaus statt.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Herbert Corsten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.